

# Konzeption einer Beschwerde heimatvertriebener Ostdeutscher gegen Polen vor dem EGMR in Straßburg

## (Leitsätze)

- 1.** Eine Beschwerde heimatvertriebener Ostdeutscher kann nur gegen Polen gerichtet werden, nicht gegen Deutschland; denn Deutschland hat zu keinem Zeitpunkt im Namen seiner Staatsangehörigen zu Gunsten von Polen auf Ansprüche aus Privateigentum verzichtet. Auch der Gesichtspunkt, dass Deutschland den Betroffenen diplomatischen Rechtsschutz verweigert, rechtfertigt keine Beschwerde gegen Deutschland, weil diese Verweigerungshaltung in Anbetracht der Möglichkeit der Heimatvertriebenen, selbst eine Beschwerde zum EGMR gegen Polen einzulegen und dort Restitution oder Entschädigung zu verlangen, nicht zu einer Eigentumsverletzung führt.
- 2.** Die Beschwerdeführer werden vor dem EGMR darzulegen haben, ob sie zum Zeitpunkt des Beitritts Polens zur EGMR noch das Eigentum an den seiner Zeit konfiszierten Vermögenswerten innehatten oder ob sie wenigstens die berechtigte Erwartung hatten, wieder in den Genuss ihres Eigentums zu gelangen.
- 3.** Der Zulässigkeit der Beschwerde steht nicht entgegen, dass der innerstaatliche Rechtsweg in Polen nicht erschöpft ist. Da es keine gesetzlichen Grundlagen für Restitution oder wenigstens Entschädigung, noch nicht einmal auf moralische Rehabilitierung gibt, wäre jede Klage vor polnischen Gerichten zum Scheitern verurteilt. In Anbetracht dessen, dass polnische Gerichte nach dem Rechtsstaatsprinzip an Recht und Gesetz gebunden sind, ist auch nicht damit zu rechnen, dass sich zu Gunsten der Heimatvertriebenen ein Richterrecht etablieren wird.
- 4.** Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden, da keiner der Betroffenen den polnischen Rechtsweg eingeschlagen hat. Die Frist ist daher noch nicht einmal in Lauf gesetzt. Dennoch kann bereits jetzt Beschwerde erhoben werden.
- 5.** Die Beschwerde ist auch *ratione temporis* zulässig, d.h., dass die Menschenrechtsverletzungen an heimatvertriebenen Ostdeutschen auch noch nach dem In-Kraft-Treten der Konvention in Polen von polnischen Machtorganen begangen werden. Die seinerzeitigen Konfiskationen stellen sich als Bestandteil eines Völkermordes dar, da sie dazu dienten, den Betroffenen ihre physische Existenzgrundlage in ihrer Heimat zu zerstören. Deswegen konnten die Zugriffe auf das Eigentum nicht zu einem Eigentumsverlust führen. Das Eigentum der Betroffenen ist also niemals untergegangen; zumindest ist an die Stelle des Eigentum ein unter die Eigentumsgarantie fallender Anspruch auf Restitution, zumindest auf Entschädigung getreten. Nach dem Beitritt zur Konvention war Polen daher gehalten gewesen, die noch andauernden vermögensrechtlichen Folgen des an den Ostdeutschen begangenen Völkermordes auf seinem Territorium zu korrigieren. Die

Bestätigung der damaligen Maßnahmen und ihre Rechtfertigung durch das heutige Polen stellen daher eine erneute Verletzung der Eigentumsgarantie dar.

6. Dabei können sich die Heimatvertriebenen auf das Urteil des EGMR in Sachen *Loizidou* gegen Türkei berufen. Dort wurde anerkannt, dass die vor dem In-Kraft-Treten der Konvention begangene völkerrechtswidrige Eigentumsverletzung Dauerwirkung entfalte und bis in die Gegenwart andauere. Der damalige deutsche Richter konnte sich nicht mit seiner Rechtsauffassung durchsetzen, dass mit dem Besitztzug, der die Eigentumsausübung unmöglich macht, die Eigentumsverletzung abgeschlossen sei.
7. Polen wir sich nicht gegen den Vorwurf des Völkermordes damit verteidigen können, dass teilweise Zivilisten, teilweise Milizionäre, die Vertreibungs- und Plünderungsaktionen durchgeführt haben; denn der polnische Staat hat dieses Unrecht durch die sog. Bierut-Dekrete nachträglich legalisiert. Außerdem ist der Beweis zu führen, dass die damaligen Akteure durch die provisorische polnische Regierung angestiftet worden ist.
8. Polen war auch durch das Potsdamer Abkommen nicht dazu ermächtigt worden, mit den Mitteln eines Völkermordes gegen die deutsche Bevölkerung vorzugehen. Jeder Bevölkerungstransfer sollte hiernach in ordnungsgemäßer und humaner Weise erfolgen.
9. Polen kann den Völkermord auch nicht damit rechtfertigen, dass zuvor die Wehrmacht und mehr noch Angehörige der SS und der Gestapo Gräueltaten an der polnischen Zivilbevölkerung begangen haben, die ihrerseits Völkermordhandlung darstellten. Die deutsche Bevölkerung kann hierfür nicht zur Verantwortung gezogen werden. Das universelle Völkergewohnheitsrecht toleriert weder Völkermordhandlungen als Reaktion auf ein völkerrechtswidriges Verhalten eines anderen Staates noch kann der alttestamentarische Grundsatz „*Auge um Auge, Zahn um Zahn*“ als Rechtfertigungsgrund herangezogen werden.
10. Nur derjenige, der selbst den EGMR anruft und entweder die Restitution oder eine Entschädigung für sich erstreitet, kann mit einer Wiedergutmachung durch Polen rechnen. Weder ist mit einem politischen Beistand durch Deutschland zu rechnen noch damit, dass sich an der polnischen ablehnenden Haltung etwas ändern wird. Da ein positives Urteil des EGMR nur im Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem beklagten Konventionsstaat Rechtswirkungen entfaltet, können unbeteiligte Dritte nicht hoffen, im Falle des Obsiegens einzelner Beschwerdeführer eine Wiedergutmachung zu erhalten.